

Auszug aus dem Protokoll des Grossen Gemeinderates vom 04. März 2024

207 011.10 Parlamentarische Vorstösse Behindertengleichstellungsgesetz / Einfache Anfrage Grüne Spiez (B. Ritter)

Benjamin Ritter (GS): Seit dem 31. Dezember 2023 muss «Das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; SR 151.3)» umgesetzt sein.

¹ Das Gesetz hat zum Zweck, Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen, denen Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind.

Die topografische Lage können wir in Spiez nicht ändern. Allerdings haben wir bereits heute einen grossen Anteil Bewohnende, die im Pensionsalter sind. Weiter hat es in Spiez auch Schulen für Kinder mit Beeinträchtigungen und Heime für benachteiligte Personen. Auch der Tourismus wächst jährlich. Zudem ist Spiez ein «Zentrum im Gesundheitsbereich» und wird daher auch von Auswärtigen regelmässig besucht.

Im öffentlichen Raum sind noch nicht alle Bus-Haltestellen umgebaut. Doch gerade mit dem Knotenpunkt Bahn und Bus, aber auch im Ortsverkehr gibt es für alle einen Mehrwert. Gleichzeitig sind aber auch Benachteiligten in Aus- und Weiterbildungen sowie im Berufs- und Alltagsleben zu beseitigen. Auch sind für Sehbehinderte und Hörbehinderte öffentlich keine Anpassungen erkennbar.

Der Gemeinderat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wieweit ist die Gemeinde mit der Umsetzung?
2. Wie sieht der Zeitplan für die Umsetzung aus?
3. Was ist der Grund wieso das BehiG noch nicht überall umgesetzt ist?
4. Was liegt im Gemeindehand und was nicht?
5. Nach welchen Prioritäten wird das Gesetz umgesetzt?
6. Welche Abteilung ist bei der Gemeinde für die Umsetzung verantwortlich?
7. Gibt es gemeindeintern Fachpersonen, die bei jedem Projekt explizit dafür verantwortlich sind?

Antwort des Gemeinderats

Rudolf Thomann:

1. Wie weit ist die Gemeinde mit der Umsetzung?

Das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) verlangt im Bereich des öffentlichen Verkehrs, dass bestehende Bauten und Anlagen bis spätestens Ende 2023 hindernisfrei und an die Bedürfnisse von behinderungsbedingten Beeinträchtigungen angepasst werden müssen.

Auf dem Gemeindegebiet von Spiez befinden sich zahlreiche Bushaltestellen, deren Anlegekanten die Anforderungen des BehiG nicht erfüllen.

Bereits Anfang 2021 hat die Abteilung Tiefbau/Werkhof einen technischen Bericht anfertigen lassen, welcher den Handlungsbedarf in Spiez in Bezug auf behindertengerechte Busanlegekanten feststellen sollte.

In Spiez gibt es 45 Bushaltestellen mit insgesamt 86 Anlegekanten. Die Anlegekanten entlang der Kantonsstrasse fallen in die Zuständigkeit des Kantons (58 Anlegekanten). Die 28 Anlegekanten, für welche die Gemeinde Spiez verantwortlich ist, liegen entlang von Gemeindestrassen.

Der Handlungsbedarf und die Verhältnismässigkeit der einzelnen Anlegekanten werden anhand der Arbeitshilfe AöV „Hindernisfreie Bushaltestelle“ erarbeitet. Es ist nämlich wichtig zu beachten,

dass nicht pauschal alle Haltekanten gemäss BehiG umzubauen sind, sondern dass trotzdem für jeden Haltestellen-Einzelfall eine Verhältnismässigkeitsprüfung durchgeführt wird.

Eine Beseitigung der Benachteiligung ist nicht notwendig, wenn die Verhältnismässigkeit nicht gegeben ist. Gemäss Art. 11 des BehiG ist dies der Fall, wenn der für Behinderte zu erwartende Nutzen in einem Missverhältnis zum wirtschaftlichen Aufwand, zu Interessen des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes oder zu Anliegen der Verkehrs- und Betriebssicherheit steht.

Der Nutzen der hindernisfreien Ausgestaltung der Haltekante wird über verschiedene Kriterien (wie z. B. Frequenzen an der Haltekante, Bedeutung der Haltestelle für Personen mit temporär oder permanent eingeschränkter Mobilität, Funktion als Umsteigeort usw.) erfasst. Die Kosten der hindernisfreien Anpassung ergeben sich aus den Umbaukosten.

Das Ergebnis des Berichts für gemeindeeigene Haltekanten in Spiez lautet:

- Am Busbahnhof sind alle Haltekanten umzubauen.
- Bei 6 weiteren Haltekanten ist eine hindernisfreie Anpassung im Rahmen des nächsten Ausbau- und Umgestaltungsprojekts des betroffenen Strassenabschnitts erforderlich.
- Bei allen anderen Haltestellen besteht kein unmittelbarer Handlungsbedarf. Eine erneute Überprüfung der Verhältnismässigkeit findet im Rahmen des nächsten Ausbau- und Umgestaltungsprojekts des betroffenen Strassenabschnitts statt.

Übrigens wird bei einem entsprechenden Höherziehen der Haltekante regelmässig auch ein sogenanntes taktiles Aufmerksamkeitsfeld eingerichtet, welches Sehbehinderten die Orientierung erleichtert.

Der Kanton hat schon mehrere Haltekanten entlang der Kantonsstrassen umgebaut.

2. Wie sieht der Zeitplan für die Umsetzung aus?

Im Januar 2023 hat der Gemeinderat den für den Busbahnhof erforderlichen Planungskredit gesprochen. Die neuen Haltekanten sind längst fertig geplant. Da jedoch beim Umbau die Fahrbereiche der Busse neu betoniert werden sollen, müssen auch weitergehende Bedürfnisse frühzeitig berücksichtigt werden, beispielsweise Elektro-Erschliessung und Lade-Infrastruktur für zukünftig elektrisch betriebene Busse.

Gleichzeitig verändern sich durch den Umbau die Platzverhältnisse auf dem Busbahnhof, weil die BehiG-konformen Kanten breiter werden als bisher und ein Anfahren der Rückseite der Kante in Zukunft nicht mehr möglich sein wird. Dadurch ergeben sich Folge-Umplanungsbedürfnisse auf dem BLS-Gelände. Am 29. Februar 2024 hat eine Koordinationssitzung mit 13 Teilnehmenden von Gemeinde, Planungsbüro, BLS, STI und Postauto AG stattgefunden. Es erscheint realistisch, bis Ende 2024 die Bewilligung für ein Bauprojekt am Busbahnhof zu erlangen, welches dann im Jahr 2025 umgesetzt werden könnte.

Für Haltestellen, welche zu diesem Zeitpunkt nicht autonom benützbar bzw. barrierefrei ausgestaltet sind, müssen Ersatz- bzw. Überbrückungsmassnahmen angeboten werden. Die Transportunternehmen setzen primär auf die Hilfestellung durch das Personal, z. B. die Bereitstellung einer Rampe. Wenn dies nicht möglich ist oder die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt werden können, ist ein Ersatztransport (sog. Shuttle) als Lösung anzubieten. Der Shuttle kann von jenen Menschen in Anspruch genommen werden, die nach BehiG Art. 2, Abs 1 aufgrund einer dauernden körperlichen Beeinträchtigung in ihrer Mobilität eingeschränkt sind. Die Kosten, die in diesem Kontext entstehen, sind vom Haltestelleneigentümer zu tragen.

3. Was ist der Grund wieso das BehiG noch nicht überall umgesetzt ist?

Siehe vorherige Erklärungen.

4. Was liegt in Gemeindehand und was nicht?

Haltekante an Gemeindestrassen liegen in der Hand der Gemeinde, Haltekanten an Kantonsstrassen liegen in der Hand des Kantons.

5. Nach welchen Prioritäten wird das Gesetz umgesetzt?

Siehe vorherige Erklärungen.

6. Welche Abteilung ist bei der Gemeinde für die Umsetzung verantwortlich?
Im Bereich des ÖVs die Abteilung Tiefbau/Werkhof.

7. Gibt es gemeindeintern Fachpersonen, die bei jedem Projekt explizit dafür verantwortlich sind?
Nein, so viele Projekte gibt es ohnehin nicht.

Benjamin Ritter zeigt sich mit der Antwort des Gemeinderats zufrieden.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin Die Sekretärin

J. Brunner

T. Brunner

Geht an

-